

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Frau Bonath		
Beratung Bau- und Umweltausschuss	Datum 10.06.2024	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 "Cadolzburg-Süd" (Einfriedung) zur Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes auf dem Grundstück Obere Leitenstr. 1, Fl.Nr. 596/3, Gmkg. Cadolzburg			
Anlagen: B-Antrag Bilder Luftbild			

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Baukontrolle wurde festgestellt, dass die vorhandene Einfriedung (Stabmattenzaun samt Kunststoffeinfädung) sowie der Sockel den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Cadolzburg Süd“. Festsetzung gem. § 9:
Die maximale Höhe straßenseitiger Einfriedungen beträgt einschließlich Sockel 1,20 m über Straßenoberkante. Sockelhöhe max. 0,40 m. Ausführung in Holz, Metall oder Maschendraht zulässig.

Der Antragsteller beantragt die Befreiung von dieser Festsetzung entlang der Steinbacher Straße sowie die Befreiung von der Sockelhöhe in der Oberen Leitenstraße.

Der Antragsteller gibt an, dass die Einfriedung inkl. Sockel entlang der Oberen Leitenstraße auf 1,20 m gekürzt wird. Die Kunststoffeinfädungen wurden bereits entfernt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sowohl die Sockelhöhe als auch die maximale Höhe der Einfriedung entlang der Steinbacher Straße wird überschritten. Aufgrund der Höhe des bestehenden Sockels ist jedoch eine ausreichende Absturzsicherung zwingend erforderlich.

Vorschlag zum Beschluss:

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Ausschuss das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung (gdl. BV Nr. 2024/38) zu erteilen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Cadolzburg Süd“ (Beurteilung nach § 30 BauGB) und ist über die Obere Leitenstraße erschlossen.

Die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich § 9 der Satzung:

- zulässig: maximale Höhe straßenseitiger Einfriedungen einschließlich Sockel 1,20 m über Straßenoberkante. Sockelhöhe max. 0,40 m.
- geplant: maximale Höhe größer 1,20m. Einfriedung mit einer Höhe von 1,20 m; Sockelhöhe höher als 0,40 m in der Steinbacher Straße.
Sockelhöhe höher als 0,40 m in der Oberen Leitenstraße

wird erteilt.

